

Urteilen, Weisungen, Rechtsfäßen, die bisher noch nicht bekannt waren. Sie sollen deshalb als Ergänzung des Brünner Rechts veröffentlicht werden.¹⁾

Streichungen bei Abschnitten im fortlaufenden Text, Urteilsbeginn oder dgl. Von den Randglossen sind einige rot, Buchschrift, um Kapitelanfänge zu bezeichnen, auch Stichworte; andere in schwarzer Kursive, selten Buchschrift, für kurze Inhaltsangaben, Begriffsbestimmungen. Sie sind vorwiegend in lateinischer Sprache, einige auch tschechisch.

Wie weit Rößlers Angabe, Die Stadtrechte von Brünn (1852) XLIV, dieser Codex sei nach dem ältesten Brünner Codex angefertigt und deshalb besonders wichtig, zutrifft, war von hier aus ohne Vergleichung mit den Brünner Codices nicht festzustellen.

Der Codex enthält in lateinischer Sprache: fol. 2a in kleiner, schlechter Schrift einige Rechtsfakungen über Zeugnisunfähigkeit, einen Hinweis auf ein Privilegium Karls IV., Rechtsworte aus der römischen Literatur, Juvenal, Seneca u. a., und kleinere Rechtsfäße römisch-kanonischen Inhalts. fol. 3a--4a in der Schrift des übrigen Buches: c. 58 des Schb.s (ich zitiere wie Rößler: c. 58 Schb., . (58) = Rößler, Anhang), dahinter einige römisch-rechtliche Sätze. fol. 4b--176a das Brünner Schb., fast in der gleichen Reihenfolge wie in der Rößlerschen Ausgabe. Abweichungen: nach c. 112 fehlt das bei R. angeführte deutsche Urteil; es fehlen cc. 156b, 207b; in c. 161 fehlt der deutsche Satz, in c. 525 das deutsche Urteil; in .. 479 ist der bei R. als deutsch angeführte Text über die Adergesetze tschechisch. Nach Vergleichung des Textes mit R.s Ausgabe herrscht leidliche Übereinstimmung, z. T. ist dieser Codex in Einzelheiten überein mit dem Druck von 1498, f. G. Schubart-Sikentscher, D. Brünner Schöffensbuch (DA. 1, 1937) 458. fol. 176a--181a unmittelbar an das Schb. anschließend die neuen Fälle, Sätze, Weisungen, die soweit Ortsnamen genannt werden, für Eibenschiß ergangen sind, außer Fall 3 für M.=Kromau; f. unten Anhang, Fall 1--23. fol. 181 ff. folgen ohne Überschrift römische Rechtsfäße, u. a. Institut. I, 1 pr.; dann eine Einteilung des „Jus canonicum“ mit Merckvers, darauf römisches Recht, u. a. Digesta 50, 16, 1 u. 5; id. 12 pr., id. 70. 77. 79. 158. 160. 174, 2 pr.; Dig. 50, 17, 5. 30. 54. fol. 204b--221a Privilegien der böhmischen Könige und Markgrafen von Mähren aus dem 13. und 14. Jh., meist datiert; sie sind bereits nach den Originalen veröffentlicht in Cod. Dipl. Moraviae III--VIII; vermerkt von Monse, Üb. d. ältest. Municipalrechte der fgl. Stadt Brünn (1788) 7 u. 104 ff.; bei seiner Beschreibung des ältesten Brünner Cod. aus dem 14. Jh. stimmt die Reihenfolge dort mit Cod. Wien 12472 nicht überein. Dazwischen steht das Testament eines Priesters, Hanßmann v. Tischenowik, f. u. S. 482. fol. 221b ff. Register. fol. 231a--b in etwas kleinerer Schrift neue Fälle, d. h. Fall 24/27 f. u. S. 494 ff. fol. 231b nach Zwischenraum ohne Überschrift philosophische Sätze des Aristoteles, z. T. sehr gekürzt; über zweifelhafte Stellen verdanke ich Herrn Prof. M. Grabmann Aufklärung.